

WASSER TARIF

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Tarifordnung 2018

**Wasserversorgung
Neuhausen am Rheinfall
Mühlenstrasse 19
8201 Schaffhausen
Telefon +41 (0)52 635 11 00
Fax +41 (0)52 624 29 20
www.shpower.ch**

SEITE	INHALT	
3	ALLGEMEINES	Ziffer 1
3	ANSCHLUSSTAXE	Ziffer 2
4	WASSERZINS	Ziffer 3
6	TARIFE FÜR SPEZIELLE WASSERBEZÜGE	Ziffer 4
7	MEHRWERTSTEUER	Ziffer 5
8	INKRAFTTRETEN	Ziffer 6

I ALLGEMEINES

Die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, nachstehend WV genannt, erfolgt nach den Bestimmungen des in Kraft befindlichen Wasserabgabe-Reglements.

2 ANSCHLUSSTAXE

2.1 Für jeden Neuanschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussstaxe von 5 Promille des Gebäudeversicherungsneuwertes der auf dem Grundstück des Bezugsverhältnisses stehenden Gebäude zu entrichten.

2.2 Bei Umbauten, Erweiterungsbauten und bei Neubauten, die an Stelle von bisher mit Wasser versorgten Gebäuden errichtet werden, wird eine Anschlussstaxe erhoben, wenn die Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Gebäudeversicherungsneuwert grösser als CHF 50'000.– ist. Reine Renovationskosten werden nicht berücksichtigt. Die Anschlussstaxe beträgt in solchen Fällen 5 Promille der Differenz der Gebäudeversicherungsneuwerte.

2.3 Für unbebaute Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Anschlussstaxe erhoben, die aufgrund des zu erwartenden Wasserbezuges festgelegt wird.

2.4 Für kurzfristige, provisorische Anschlüsse ist keine Anschlussstaxe zu bezahlen.

3 WASSERZINS

3.1 Der Wasserzins gilt für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzt sich aus folgenden drei Tarifkomponenten zusammen:

- Grundpreis
- Leistungspreis
- Arbeitspreis

3.2 Der Grundpreis wird in Abhängigkeit vom jeweils geltenden Gebäudeversicherungsneuwert eines jeden (zum Bezugsverhältnis gehörenden) Gebäudes festgelegt. Massgebend sind die Werte, welche die Kantonale Gebäudeversicherung ihren Prämienrechnungen zugrunde legt. Der maximal anrechenbare Gebäudeversicherungsneuwert beträgt 15 Millionen Franken.

Der jährliche Grundpreis beträgt 0,16¹⁾ Promille von den Gebäudeversicherungsneuwerten. Der Grundpreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

Für Gebäude auf einem Grundstück, zu dem kein Wasseranschluss besteht, die aber im Bereich von Hydranten liegen, ist die Hälfte der Grundgebühr zu bezahlen, im Minimum CHF 100.– pro Jahr.

¹⁾ gültig ab 1.10.1999

3.3 Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit von der Grösse (Leistung) des installierten Wassermessers festgesetzt. Die WV bestimmt für jedes Bezugsverhältnis die Wassermessergösse. Es werden folgende jährliche Leistungspreise erhoben:

Wassermessergösse	Leistungspreis
3/4"	CHF 60.—
„1“	CHF 85.—
„5/4“	CHF 120.—
„1 1/2“	CHF 240.—
„2“	CHF 360.—
65 mm	CHF 480.—
80 mm	CHF 660.—
100 mm	CHF 1'080.—

Der Leistungspreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

3.4 Der Arbeitspreis ist aufgrund der bezogenen Wassermenge zu bezahlen. Er beträgt CHF 1.70¹⁾ je Kubikmeter Wasser (exkl. MWSt.).

3.5 Die Zahlungspflicht für den Wasserzins beginnt bei Neubauten mit dem Einbau des Wassermessers.

3.6 AUSSERGEWÖHNLICHE BEZUGSVERHÄLTNISSE
Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird – bei dem sich jedoch die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigt – wird eine jährliche Pauschale von CHF 200.– berechnet.

Die Pauschale ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

¹⁾ gültig ab 1.10.2018

4 TARIFE FÜR SPEZIELLE WASSERBEZÜGE

4.1 ZUSATZGEBÜHR FÜR SAISONALE WASSERBEZÜGE WIE KLIMA-ANLAGEN, SCHWIMMBÄDER ETC.

Zusätzlich zum Wasserzins, gemäss Ziffer 3, wird beim betreffenden Bezugsverhältnis folgende jährliche Zusatzgebühr erhoben:

4.11 Für Klimaanlage mit Direktkühlern
CHF 30.— je Liter/Minute

4.12 Für Klimaanlage mit Rückkühlwerken
CHF 24.— je Liter/Minute

4.13 Für Schwimmbecken mit Wasseraufbereitung
CHF 2.— je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt

4.14 für Schwimmbecken ohne Wasseraufbereitung
CHF 3.50 je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt

Die Zusatzgebühr ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

Für die Erhebung der Zusatzgebühr ist es unwesentlich, ob für ein Schwimmbecken ein fester Wasseranschluss besteht oder ob es mittels mobilen Schlauchleitungen gefüllt wird.

4.2 BEREITSTELLUNGSGEBÜHR FÜR SPRINKLERANLAGEN

Zusätzlich zum Wasserzins, gemäss Ziffer 3, wird beim betreffenden Bezugsverhältnis aufgrund der installierten Leistung der Sprinkleranlage eine jährliche Bereitstellungsgebühr von CHF 1.— je Liter/Minute erhoben.

4.3 WASSERBEZÜGE FÜR VORÜBERGEHENDE, INSBESONDERE FÜR BAULICHE ZWECKE

4.31 Bei kleineren Bauvolumen, welche die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigen, setzt die WV für den Wasserbezug eine Pauschale fest.

4.32 Bei grösseren Bauvolumen setzt sich der Wassertarif, gemäss Ziffer 3, aus dem Leistungspreis und aus dem Arbeitspreis zusammen. Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt pro rata temporis.

Die WV entscheidet, ob ein Wassermesser eingebaut wird und bestimmt auch dessen Grösse. Der gesamte Aufwand der WV für die Wasserinstallationen geht zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 WASSERBEZUG AB HYDRANT

Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann die WV eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von CHF 100.– pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über Wassermesser. Es wird eine Grundgebühr von CHF 75.– und ein Arbeitspreis von CHF -.65 je bezogenem Kubikmeter Wasser berechnet. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

4.5 WASSERBEZUG DER EINWOHNERGEMEINDE FÜR HYDRANTEN UND LAUFENDE BRUNNEN

Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins CHF 75.–.

Für jeden laufenden Brunnen beträgt der jährliche Wasserzins CHF 190.– je Liter/Minute.

5 MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer wird nach den Vorgaben des Bundes berechnet und auf den Rechnungen von SH POWER separat ausgewiesen.

6 INKRAFTTRETEN

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt den Tarif 2014.

Neuhausen am Rheinfl, 1. Oktober 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Dr. S. Rawyler

Die Gemeindeschreiberin: J. Rutz

Vom Einwohnerrat genehmigt am 19. Oktober 2018

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Marco Torsello

Die Aktuarin: S. Ehrat